



Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Datum 30. April 2013
Name Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0711 126-2450
Aktenzeichen SLT-9185.54

Stellungnahme zu Führanlagen für Pferde mit elektrifizierbaren Trennelementen

I. Sachverhalt / Information

a) Ausgangslage

Sowohl im Pferdesport wie im -zuchtbereich werden weit verbreitet elektrisch betriebene Führanlagen für Pferde eingesetzt. In vielen Fällen werden solche Anlagen mit Trennelementen (Gitter, Matten) ausgestattet, die elektrifizierbar sind und bei Berührung einen Stromschlag verursachen.

Gestützt auf tierschutzrechtliche Vorgaben sowie die vom BMELV herausgegebenen Leitlinien "Tierschutz im Pferdesport" hat ein Landratsamt anlässlich der Kontrolle einer Pferdehaltung die Nutzung stromführender Trennelemente untersagt. Dem Hersteller dieser Ausstattung wurde untersagt, weiter mit den sog. elektrischen Treibhilfen auf seiner Homepage zu werben.

b) Feststellungen bei Besichtigung einer entsprechenden Anlage

Im September 2012 fand eine Besichtigung einer entsprechenden Führanlage statt, wobei deren Nutzung vorgeführt wurde. Dabei konnten mehrere Feststellungen getroffen werden:

- An die Führanlage gewöhnte Pferde (n=3) gingen ohne Zögern in die Anlage

hinein und bewegten sich in ihrem jeweiligen Abteil zügig vorwärts, wobei sie sich bevorzugt im vorderen Bereich des Abteils aufhielten.

- Die Elektrifizierung der Trennelemente wurde vor allem bei Abwesenheit des Betreuers (Abholen bzw. Wegbringen weiterer Pferde) eingeschaltet und diente damit u. a. dem Ersatz einer Aufsichtsperson.
- Die Pferde zwischen denen sich jeweils ein freies Führenlagenabteil befand, machten keinen Versuch, die Trennwände "über sich hinweg laufen" zu lassen, um so in andere Abteile zu gelangen.
- Am Besuchstag war die Führenanlage lediglich kurze Zeit in Betrieb. Für das einzelne Pferd belief sich die Nutzungsdauer auf ca. 20 - 30 Minuten.
- Zu Testzwecken wurde eine der stromführenden Trennmatten von der Verfasserin berührt. Der resultierende Stromschlag wurde als schmerzhaft empfunden, der Stromfluss von der Hand zum kontralateralen Bein war klar nachvollziehbar. Die Wirkung des Stromschlags war noch nach ca. 20 Minuten am Arm der berührenden Hand spürbar.

Im Gespräch mit den Betreibern wurde erläutert, dass die Führenanlage insbesondere für rekonvaleszente Pferde eingesetzt werde. Die Elektrifizierung der Trennelemente wurde zunächst vor allem damit begründet, dass sie der sicheren Abgrenzung der Tiere voneinander diene. Es wurde jedoch eingeräumt, dass die Elektrifizierung durchaus auch die Vorwärtsbewegung der Tiere zum Ziel habe und bei Hengsten, Wallachen und Stuten gleichermaßen eingesetzt wird.

II. Fachliche Feststellungen

a) Zum Einsatz von Führenanlagen

Führenanlagen werden im Allgemeinen dazu eingesetzt, Pferde im Schritt zu bewegen. Die Bewegung in der Führenanlage entspricht allerdings nicht der Vorstellung einer freien Bewegung, wie sie in den "Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten" des BMELV vorgesehen ist. Durch stromführende Trennelemente wird der Effekt, dass die Pferde die Bewegung nicht selbst bestimmen

können, verstärkt. Zudem wird bauartbedingt der Fluchttrieb der Pferde unterbunden. Ein pferdetypisches Ausweichen ist in Führanlagen nicht möglich. Führanlagen werden häufig eingesetzt, wo nicht in ausreichendem Umfang Koppeln, Paddocks oder andere Bewegungsmöglichkeiten für die Tiere zur Verfügung stehen und dienen so der Kompensation von Defiziten bei Haltungseinrichtungen bzw. werden arbeitswirtschaftlich begründet.

b) Zur Funktion der stromführenden Trennelemente

Trotz der Darstellung, dass die Elektrifizierung der Trennelemente hauptsächlich im Sinne einer Einzäunung und Abtrennung zu verstehen sei, handelt es sich tatsächlich um eine Einrichtung, die Vorwärtsbewegung auslöst. Dies entspricht auch dem durch die Hersteller angegebenen Zweck der Elektrifizierung. Auch das Verhalten der Pferde, bevorzugt vorne in den Abteilen zu gehen, spricht dafür, dass die stromführenden Trennelemente tatsächlich als Treibhilfen funktionieren.

c) Wirkung des Stroms

Die Stromwirkung beim Mensch ist erfahrungsgemäß nicht 1:1 auf Tiere übertragbar. Berücksichtigt werden muss allerdings, dass die Mehrheit der Pferde, die in der Führanlage bewegt werden, beschlagen ist. Durch den Eisenbeschlag dürfte die Leitfähigkeit und damit die Wirkung des Stroms zunehmen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Pferde ausgeprägte Fluchttiere sind, die auf relativ schwache Reize vielfach sehr heftige Reaktionen zeigen. Festzustellen ist, dass die Wirkung des Stroms jedenfalls nicht als unerheblich eingestuft werden kann.

III. Bewertungen

a) Nach Tierschutzrecht

Nach § 3 Nr. 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist es verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Festzustellen ist, dass Führanlagen für Pferde mit stromführenden Treibelementen die Tiere durch direkte Stromeinwirkung zu einer kontinuierlichen Vorwärtsbewegung

veranlassen und gleichzeitig Ausweichbewegungen oder gar Fluchtimpulse vollständig einschränken. Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, die solche Einwirkungen auf das Verhalten der Pferde zulassen, existieren nicht. Es ist demnach festzuhalten, dass stromführende Trennelementen bei Führanlagen die charakteristischen Merkmale der Verbotsvorschrift von § 3 Nr. 11 TierSchG erfüllen.

Näher eingegangen werden soll an dieser Stelle vor allem auf die nicht unerheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die durch entsprechende Führanlagen zugefügt werden können. Dass direkte Stromeinwirkung bei Pferden als ausgeprägten Fluchttieren stets als nicht unerheblich eingestuft wird, lässt sich z. B. dadurch belegen, dass nach der Tierschutzschlachtverordnung der Einsatz elektrischer Treibhilfen bei Pferden vollständig untersagt ist. Darüber hinaus wird auch in den "Leitlinien zum Tierschutz im Pferdesport" des BMELV explizit darauf verwiesen, dass Führmaschinen mit stromführenden Treibhilfen als tierschutzwidrig einzustufen sind. Elektrische Treibhilfen in Führanlagen werden nach diesen Leitlinien als genauso unzulässig eingestuft, wie stromführende Sporen oder Peitschen.

b) Studie der Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Zur Studie der Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft "Resultate der Untersuchungen zum Gebrauch von Führanlagen beim Pferd": die Studie aus dem Nationalgestüt SNG in Avenches "Resultate der Untersuchungen zum Gebrauch von Führanlagen beim Pferd", die belegen soll, dass die Verwendung von stromführenden Trennelementen in Führanlagen keinen Stress bei den Tieren verursacht, kann auch dahingehend interpretiert werden, dass die Tiere (kleine Probandenzahl) nach einer Eingewöhnungsphase im Sinne einer Habituation nicht mehr mit erhöhten Cortisolspiegeln als Stressindikator reagieren.

Kritisch angemerkt werden muss außerdem, dass die (vor allem punktuelle) Bestimmung des interindividuell unterschiedlichen und durch weitere äußere Parameter (Tages- und Jahreszeit) stark beeinflussten Cortisolspiegels in Blut, Speichel o. ä. ohne Zusammenhang zu Verhaltensparametern als wenig aussagekräftig gewertet werden muss und nicht dazu geeignet ist, kurzfristige kausale Zusammenhänge zwischen äußeren Bedingungen und einer möglichen Belastung darzustellen. Nur durch die Kombination von Hormonspiegeln (Katecholamine berücksichtigen!), deren Auswirkungen (Herzfrequenz u. a.) und Verhaltensweisen (Ausdrucksverhalten, Vermeidung, fehlende Exploration u. ä.) kann zwischen stimulierendem und belastendem Stress unterschieden werden. Die Aussagekraft der kurzen schweizerischen Studie wird daher als sehr begrenzt eingeschätzt.

Die Arbeit aus Avenches widerlegt außerdem nicht, dass die Vorwärtsbewegung der Pferde in Führanlagen mit der stromführenden Abtrennung erzwungen wird. Der Hinweis auf den Abteilwechsel der Pferde, der durch den Stromeinsatz unterbunden werde, verdeutlicht vielmehr, dass die Pferde die von der Führanlage vorgegebene Art der Bewegung nicht freiwillig akzeptieren.

IV. Vorschlag zur Vorgehensweise

Die eingangs geschilderte Besichtigung einer Führanlage mit elektrifizierbaren Trennelementen ließ nicht erkennen, dass der Einsatz der Führanlage inklusive der rechtswidrigen stromführenden Abtrennung alternativlos ist. Festzustellen war, dass die Stromführung insbesondere dann aktiviert wurde, wenn keine Beaufsichtigung der Tiere in der Führanlage stattfand. Da die Führanlage aber offenkundig nur während vergleichsweise kurzer Zeiträume genutzt wird, wäre vorstellbar, den Stromeinsatz durch eine Aufsichtsperson zu ersetzen.

Darüber hinaus besteht der Eindruck, dass nicht alle Möglichkeiten zur freien Bewegung der in der Führanlage bewegten Tiere genutzt wurden. Unter Berücksichtigung des pferdespezifischen Bewegungsbedürfnisses wird dringend empfohlen, andere vorhandene Möglichkeiten (Paddocks, Koppeln) vermehrt bzw. vorrangig zu nutzen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Einsatz einer elektrischen Führanlage für Pferde sinnvoll sein, weil keine ausreichenden Möglichkeiten für freie Bewegung zur Verfügung stehen. Dies bedeutet aber nicht, dass anstelle einer Aufsichtsperson elektrische Treibhilfen eingesetzt werden dürfen.

Abweichende Einzelfallentscheidungen (Duldung) sind nicht auszuschließen.

C. Jäger

Dr. Cornelia Jäger